

Mitgliederversammlung 31.05.2022  
Fortführung der Satzungsänderung

ALT	geändert/neu/gestrichen	NEU
		<p><b>Präambel</b></p> <p>Von 1998 bis 2000 war das überparteiliche Aktionsbündnis „Bunt statt braun“ immer dann in Rostock präsent, wenn es galt, gegen die extreme und radikale Rechte Farbe zu bekennen. Mit der Vereinsgründung im Jahr 2000 wurde das Bündnis integraler Teil der Rostocker Stadtgesellschaft. Wir stehen aktiv und konsequent</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum pluralistischen und inklusiven Zusammenleben aller Menschen.</li> <li>• für die Auseinandersetzung mit allen Formen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.</li> <li>• solidarisch an der Seite von Betroffenen, unterstützen sie in ihrem Handeln und benennen Diskriminierung durch gesellschaftliche und staatliche Akteur:innen.</li> <li>• für die Förderung von Zivilcourage und Engagement gegen die extreme und radikale Rechte, gegen populistische Strömungen sowie Bewegungen, die die Demokratie auflösen wollen.</li> <li>• für präventives Handeln, indem wir über Ursachen, Strukturen und Wirkungen demokratiefeindlicher Bewegungen aufklären.</li> <li>• für die Förderung von Engagement</li> </ul>

		für eine freiheitliche, solidarische und vielfältige Gesellschaft, die auf der Gleichwertigkeit aller Menschen beruht.
<b>§ 7 Vorstand</b>	<b>§ 7 Vorstand</b>	<b>§ 7 Vorstand</b>
<p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem/der Vorsitzenden,</li> <li>b. einem/einer 1. Stellvertreter/in,</li> <li>c. einem/einer Schatzmeister/in und</li> <li>d. mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</li> </ul> <p>2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage der Satzung des Vereins und seiner Geschäftsordnung. Er soll den</p>	<p><del>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</del></p> <p><del>Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorsitz</li> <li>b) der 1. Stellvertretung</li> <li><b>c) der 2. Stellvertretung</b></li> <li>d) dem Finanzvorstand</li> <li>e) mindestens zwei weiteren Mitgliedern</li> </ul> <p><b>Komplett gestrichen und erneuert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reihenfolge übersichtlicher</li> <li>- Ergänzungen notwendiger Bestimmungen</li> <li>- Inhaltliche Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ämter im Vorstand werden jetzt auf der Mitgliederversammlung gewählt</li> <li>- Vorstandssitzungen: zweimal jährlich (vorher 6. jetzt 5.)</li> </ul> </li> </ul> <p><del>2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage der Satzung des Vereins und seiner Geschäftsordnung. Er soll</del></p>	<p>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorsitz</li> <li>b) der 1. Stellvertretung</li> <li>c) der 2. Stellvertretung</li> <li>d) dem Finanzvorstand</li> <li>e) mindestens zwei weiteren Mitgliedern</li> </ul> <p>2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/die</p>

<p>Mitgliedern die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit geben. Übernimmt ein Vorstandsmitglied zusätzlich zur ehrenamtlichen Arbeit im Vorstand eine Mitarbeit in einzelnen Projekten oder eine projektleitende Funktion, so kann diese Tätigkeit auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung durch ein Honorar oder einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.</p> <p>3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Der neugewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte die /den Vorsitzende/n und legt auf der konstituierenden Sitzung die weiteren Funktionen gemäß Abs. 1 fest.</p> <p>4. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.</p> <p>5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten bestellen.</p> <p>6. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch /die Vorsitzende/n oder eine/m von ihm/ihr Beauftragte/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei</p>	<p><del>den Mitgliedern die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit geben. Übernimmt ein Vorstandsmitglied zusätzlich zur ehrenamtlichen Arbeit im Vorstand eine Mitarbeit in einzelnen Projekten oder eine projektleitende Funktion, so kann diese Tätigkeit auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung durch ein Honorar oder einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.</del></p> <p><del>3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Der neugewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte die /den Vorsitzende/n und legt auf der konstituierenden Sitzung die weiteren Funktionen gemäß Abs. 1 fest.</del></p> <p><del>4. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.</del></p> <p><del>5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten bestellen.</del></p> <p><del>6. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch /die Vorsitzende/n oder eine/m von ihm/ihr Beauftragte/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen.</del></p>	<p>Vorsitzende oder die Stellvertretung oder der Finanzvorstand sein muss.</p> <p>3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.</p> <p>4. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden von der den Vorsitz innehabenden Person oder einer der Stellvertretungen einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>6. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitung der Mitgliederversammlung</li> <li>Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung</li> <li>Aufstellen des Haushaltplanes</li> <li>Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen.</li> </ol> <p>7. Übernimmt ein Vorstandsmitglied zusätzlich zur ehrenamtlichen Arbeit im Vorstand eine Mitarbeit in einzelnen Projekten oder eine projektleitende</p>
---	---	---

<p>Wochen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen.</p> <p>7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.</p> <p>9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter/in oder sein/ ihr Schatzmeister/in sein muss.</p> <p>10. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 EUR bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Vorstandes.</p> <p>11. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und für die Bewältigung der laufenden Geschäfte oder einzelner Projekte Mitarbeiter/innen einstellen und ihnen Aufgaben und Vollmachten erteilen. Der Vorstand erteilt für Bankgeschäfte eine Einzelvollmacht, die vom Vorstand entsprechend der Neuwahl des Vorstands wieder verlängert werden muss. Näheres regelt der Vorstand durch eine</p>	<p><del>7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</del></p> <p><del>8. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.</del></p> <p><del>9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter/in oder sein/ ihr Schatzmeister/in sein muss.</del></p> <p><del>10. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 EUR bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Vorstandes.</del></p> <p><del>11. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und für die Bewältigung der laufenden Geschäfte oder einzelner Projekte Mitarbeiter/innen einstellen und ihnen Aufgaben und Vollmachten erteilen. Der Vorstand erteilt für Bankgeschäfte eine Einzelvollmacht, die vom Vorstand entsprechend der Neuwahl des Vorstands wieder verlängert werden muss. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.</del></p> <p><del>12. Der Vorstand erstellt einen</del></p>	<p>Funktion, so kann diese Tätigkeit auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung durch ein Honorar oder einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.</p> <p>8. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und für die Bewältigung der laufenden Geschäfte oder einzelner Projekte Mitarbeitende einstellen und ihnen Aufgaben und Vollmachten erteilen.</p> <p>9. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 EUR bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Vorstandes.</p> <p>10. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.</p>
---	--	--

<p>Geschäftsordnung.</p> <p>12. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die Ordnung über die Aufwandserstattung und die Versammlungsordnung.</p>	<p><del>Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die Ordnung über die Aufwandserstattung und die Versammlungsordnung.</del></p>	
<p><b>§ 8 Rechnungsprüfungsgruppe</b></p>	<p><b>§ 8 Rechnungsprüfungsgruppe</b></p>	<p><b>§ 8 Rechnungsprüfungsgruppe</b></p>
<p>1. Die Rechnungsprüfungsgruppe wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte die /den Vorsitzende/n.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfungsgruppe wacht über die Finanzwirtschaft des Vereins. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte des Vorstandes anhand der Satzung, des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung.</p> <p>3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.</p> <p>4. Die Rechnungsprüfungsgruppe hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Verstößen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.</p>	<p><del>4. Die Rechnungsprüfungsgruppe wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte die /den Vorsitzende/n.</del></p> <p><del>2. Die Rechnungsprüfungsgruppe wacht über die Finanzwirtschaft des Vereins. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte des Vorstandes anhand der Satzung, des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung.</del></p> <p><del>3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.</del></p> <p><del>4. Die Rechnungsprüfungsgruppe hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Verstößen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.</del></p> <p>3. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsprüfungsgruppe, die aus 3 Mitgliedern besteht.</p> <p>2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.</p> <p>3. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>

	NEU: Eine Wiederwahl ist zulässig.	
<b>§ 9 Diskretion</b>	<b>§ 9 Diskretion</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>Einblick in das Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes und ggf. der Rechnungsprüfungsgruppe oder vom Vorstand beauftragten Mitgliedern des Vereins zu gewähren. Diese sind zu Stillschweigen verpflichtet.</li> <li>Personenbezogene Angaben der Mitglieder dürfen Dritten ohne entsprechende Einwilligung der jeweiligen Mitglieder nicht weitergegeben werden.</li> </ol>	<del>1. Einblick in das Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes und ggf. der Rechnungsprüfungsgruppe oder vom Vorstand beauftragten Mitgliedern des Vereins zu gewähren. Diese sind zu Stillschweigen verpflichtet.</del> <del>2. Personenbezogene Angaben der Mitglieder dürfen Dritten ohne entsprechende Einwilligung der jeweiligen Mitglieder nicht weitergegeben werden.</del>	
<b>§ 10 Auflösung</b>	<b>§ 9 Auflösung</b>	<b>§ 9 Auflösung</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.</li> <li>Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei zur Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss (nach § 6 Abs. 7)</li> <li>Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter</li> </ol>	NEU jetzt § 9  <ol style="list-style-type: none"> <li>Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei zur Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss (<del>nach § 6 Abs. 7</del>)</li> <li>Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.</li> <li>Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei zur Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.</li> <li>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt</li> </ol>

<p>Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens</p> <p>4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens nach dem Abs. 3 dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.</p>	<p><del>vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.</del></p> <p><del>4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens nach dem Abs. 3 dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen</del></p>	<p>das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat.</p>
<p>Errichtet am 24. August 2000 in Rostock</p>	<p>geändert am 31.05.2022</p>	<p>Errichtet am 24. August 2000 in Rostock, geändert am 31.05.2022</p>